▶ Kasko

„Diskretes“ Chiptuning kostet den Versicherungsschutz

| Hat der VN die Leistung des Fahrzeugs durch Eingriffe in die Motorsteuerungssoftware gesteigert, ohne den VR darüber zu informieren, kann der VR im Kaskofall vom Versicherungsvertrag zurücktreten. |

Das hat das LG Bielefeld entschieden (8.6.15, 8 O 40/14, Abruf-Nr. 146362). Den Rücktrittsgrund sieht das LG darin, dass der VR bei Abschluss des Vertrags über das relevante Merkmal der Motorleistung getäuscht wurde: Eine höhere Motorleistung bedeute eine höhere Geschwindigkeit und damit ein höheres Unfallrisiko.

IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 146362

PRAXISHINWEIS | Im Schadenfall muss der VR dann also nicht leisten. Hat eine Werkstatt bereits repariert, muss sie den offenen Betrag beim Auftraggeber (VN) einfordern.

▶ Reiserücktrittskostenversicherung

Tod des Partners ist keine unerwartet schwere Erkrankung

| Eine akute Belastungsreaktion aufgrund der Trauer um den Partner ist in der Regel keine unerwartet schwere Erkrankung im Sinne der Reiserücktrittsbedingungen und gibt keinen Anspruch auf Erstattung der Stornierungskosten. |

So entschied es das Amtsgericht München im Fall einer Frau, die für sich und ihren Ehemann eine Schiffsreise gebucht hatte (20.8.15, 233 C 26770/14, Abruf-Nr. 185483). Nachdem sie die Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen hatte, verstarb ihr Ehemann völlig überraschend. 13 Tage später stornierte sie die Reise. Sie habe infolge des Todes ihres Mannes an einer schweren psychosozialen Belastungsstörung gelitten, wodurch der Reiseantritt unmöglich gewesen sei. Der Reiseveranstalter berechnete Stornogebühren. Der VR weigerte sich, diese zu ersetzen.

IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 185483

Das AG wies die Klage der Frau ab. Sie sei nach den Versicherungsbedingungen verpflichtet gewesen, das versicherte Ereignis, also den Tod des Mannes, unverzüglich anzuzeigen und die Reise unverzüglich zu stornieren. Die Meldung erst am Stornotag sei eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung.

Im Übrigen sei die Trauer keine unerwartet schwere Erkrankung im Sinne der Reiserücktrittsbedingungen. Die Frau zeigte nachvollziehbarerweise eine akute Belastungsreaktion – mithin einen psychischen Schock. Dies sei aber keine psychische Störung im Sinne eines regelwidrigen Zustands. Die (schwere) Trauer sei vielmehr als ganz normale Folge des Versterbens eines nahen Angehörigen zu sehen, so das Gericht.